

Luisa Hanning

luisa.hanning@gmail.com

Jannes Bögerding

j.boergerding@gmx.de

Prozessbeobachtung: Der Fall Luke H. - Rassismus, der sich nicht beweisen lässt?

Prozessprotokoll vom 11.07.2016

Der Prozesstag beginnt mit Statements der Eltern von Luke H. Sie wurden auf der Website der Initiative für die Aufklärung des Mordes an Burak B. in englisch veröffentlicht¹.

Das Statement des Vaters wird an einer Stelle unterbrochen, als dieser dem Angeklagten ein Foto seines verstorbenen Sohnes zeigt und ihn fragt: „How would you feel if I murdered your three sons?“. Der Richter verweist darauf, dass an dieser Stelle nur Zeit und Platz für ein Statement sei und nicht für Fragen an den Angeklagten.

Für den Vater von Luke H. steht fest, dass der Angeklagte eine xenophobe Person ist. Dies zeigten die NS-Devotionalien und die Waffen, inklusive Munition und Schwarzpulver in der Wohnung des Angeklagten. Die im Prozess rekonstruierten Handlungen Rolf Z.' direkt nach der Tat und die folgenden Maßnahmen, die er ergriffen habe, um sich ein Alibi zu verschaffen, seien nicht die Taten eines Betrunkenen, sondern einer kalkulierenden Person. Die Zeugin und der Zeuge, die nach dem Mord an Luke H. mit dem Angeklagten in Kontakt traten, seien nicht vom Angeklagten umgebracht worden. Der einzige Unterschied zwischen diesen zwei Personen und seinem Sohn läge darin, dass Luke englisch sprach. Im Prozess habe man Aussagen des Angeklagten gehört, die seinen Fremdenhass bezeugten. Er beobachte eine Tendenz in diesem Prozess, dass xenophobe Aspekte der Tat heruntergespielt würden.

Als der Vater sein Statement beendet hat, kommt lauter Applaus von der Zuschauerbank. Dieser wird vom Richter zügig unterbrochen, mit dem Verweis darauf, so etwas gehöre sich nicht in einem Gerichtssaal.

Die Mutter von Luke H. verliest in ihrem Statement Aussagen, die Freunde von Luke aus verschiedenen Orten der Welt nach seinem Tod über ihn gemacht haben. Darin wird der Verstorbene als intelligenter, herzlicher und lustiger Mensch beschrieben, der stets lächelte

¹ siehe: Protokoll der Initiative für die Aufklärung des Mordes an Burak B. (im Folgenden mit Burak Initiative abgekürzt) vom 11.07.2016.

und generell ein "good guy" sei. Die Mutter bittet nach einem Moment Stille und fragt anschließend in den Gerichtsraum, ob sich irjemand – Mütter und Väter – vorstellen könnten, wie es sei, wenn ihr Kind von diesem "coward" genommen würde? An dieser Stelle ermahnt der Richter die Mutter, andere Wörter zur Beschreibung des Geschehenen zu verwenden.

Darüber hinaus droht der Verteidiger des Angeklagten mit einer Klage gegen die Mutter. Die Verteidigung der Eltern erwidert darauf, die Tat als solches sei durchaus als feige zu bezeichnen und dies stelle keine Beleidigung dar.

Die Mutter des Angeklagten stellt einen Zusammenhang zum Fall Burak B. dar und führt dazu an, dass, wenn dieser Mordfall richtig untersucht worden wäre, ihr Sohn Luke heute noch leben könnte. Daraufhin ertönt erneut Applaus von der Zuschauerbank. Er wird ein weiteres Mal vom Richter abrupt unterbrochen.

Verteidiger Schmidt plädiert in seinem Plädoyer auf Totschlag und eine Auflösung der Haftstrafe, da es nur drei Indizien gebe, keine hinreichende Beweislage vorliege und der Angeklagte bereits seit neun Monaten in Untersuchungshaft sitze.

Nach dem Plädoyer der Verteidigung unterbricht das Gericht die Gerichtsverhandlung und setzt die Urteilsverkündung auf 13:30 Uhr an.

Die Urteilsverkündung

Das Gericht ist zu einer Entscheidung gekommen. Das Urteil sieht für Rolf Z. eine Freiheitsstrafe von 11 Jahren und 7 Monaten vor. Dieses Urteil setzt sich aus den drei Tatbeständen des Mordes, des illegalen Waffenbesitzes und des illegalen Besitzes der dazugehörigen Munition zusammen.

Die 20 tägige Beweisaufnahme vom 20. September 2015 schließe laut Richter auf eine vorsätzliche Tötung mit dem Moment der Plötzlichkeit, denn dem Opfer ist weder eine Gegenwehr noch eine Flucht ermöglicht worden. Es habe keine Hinweise auf einen Streit oder eine Konfrontation gegeben.

Der Richter geht auf die emotionale Ebene der Tat ein. Die Erklärungen der Eltern hätte gezeigt wie man nach "subjektiven Lösungen" im Fall suche. Es sei daher "keine einfache Angelegenheit ein neutrales Urteil zu fällen". Die Gerichtskammer könne keiner

hinreichenden neutralen Analyse der Beweise nachkommen, da weder Zeugenaussagen noch andere notwendige Beweise diese ermöglicht hätten. Folglich sei die Rekonstruktion des Tathergangs lediglich durch die akribische Aneinanderreihung von Indizien möglich.

Der Richter trägt weiter vor, es sei verständlicherweise schwer für die Angehörigen des Opfers, dass beispielsweise das Motiv ungeklärt bleibe. Es müssten jedoch bestimmte "Mindestkriterien" für dessen Klärung eingehalten werden. Es dürften keine "oberflächlichen Schlüsse" gezogen werden, nur "beweisbare Motive" seien valide. Hier kommt der Richter auf die sogenannte "Sammelleidenschaft" zu sprechen - ein Begriff, den vor allem der psychologische Gutachter in einer vorigen Sitzung verwendet hat² und den der Richter somit nun aufgreift. Der Begriff bezieht sich auf die vielen Artefakte, die im sogenannten "Herrenzimmer" des Angeklagten gefunden wurden. Dazu zählen unter anderem viele Waffen und eine große Anzahl von Gegenständen aus der NS-Zeit.

Es folgt die Täterbeschreibung seitens des Richters. Der Angeklagte habe die Schule mit einem Hauptschulabschluss abgeschlossen und anschließend vor allem in verschiedenen handwerklichen Berufen gearbeitet. Zum Ende seiner beruflichen Tätigkeiten sei Rolf Z. vor allem im Niedriglohnssektor beschäftigt gewesen. Er habe durch sogenannte Ein-Euro-Jobs die Geldleistungen, die er vom Sozialamt erhielt, aufgestockt.

Der Richter kommt nun noch einmal genauer auf das sogenannte "Sammlerzimmer", das in anderen Kontexten auch als "Herrenzimmer" bezeichnet wurde, zu sprechen. Der so bezeichneten Raum gehört zur Wohnung von Rolf Z. und seiner ehemaligen Lebenspartnerin Veronika K. Darin befanden sich laut den Ausführungen des Richters neben Sammlungen von NS-Artefakten, Briefmarken und Münzen vor allem Waffensammlungen, die überwiegend aus sogenannten "Dekowaffen" bestanden. Der Richter stellt klar, dass der Angeklagte über das aktuelle deutsche Waffengesetz Bescheid gewusst haben muss, da es ausgedruckt in jenem Zimmer aufgefunden werden konnte.

Der Richter stellt das "besondere Interesse" von Rolf Z. am 3. Reich und dem zweiten Weltkrieg heraus. Dessen "Sammlung aus dieser Epoche" umfasse unter anderem Gasmasken, eine Hakenkreuzschatulle und darüber hinaus eine Büste, sowie ein Portrait von Adolf Hitler. Da es keine Zeugenaussagen zur sogenannten "Sammeltätigkeit" des Angeklagten gebe, könne nicht festgestellt werden, ob dieser die Ideologie der NS-Zeit verbreitet habe. Im Prozess sei kein "besonderes parteipolitisches Interesse" des Angeklagten festgestellt worden.

² siehe: Protokoll der Burak Initiative vom 20.06.2016.

Im selben Zimmer seien auch scharfe Munition für eine doppelläufige Schrotflinte, ein weiteres Gewehr und ein Revolver aufgefunden worden. Die Anforderungen nach dem Waffengesetz von 1990 sind, laut Richter, nicht eingehalten worden, nach denen sogenannte Dekowaffen schussunfähig zu machen sind, obwohl der Angeklagte aufgrund der ausgedruckten Informationen im Zimmer über dieses Gesetz Bescheid gewusst haben muss.

Anschließend geht der Richter auf die Alkoholsucht des Angeklagten ein, die innerhalb des Prozesses von einem externen Gutachter analysiert worden ist. Demnach sei Rolf Z. ein sogenannter Pegeltrinker nach dem Delta Typ, der pro Tag etwa eine Flasche harten Alkohol zu sich genommen hat und zudem immer wieder exzessive Erfahrungen mit Alkohol gemacht hat. Der Richter schließt, der Angeklagte sei Alkohol derart gewohnt gewesen, dass die Tat nicht als eine Ausfallerscheinung einzuordnen sei.

Die Bar mit dem Namen „Del Rex“ hatte unter dem Vorbesitzer noch den Namen „Starkstrom“. Diese Rockerkneipe sei das Stammlokal des Angeklagten gewesen. Zur damaligen Zeit habe vor allem ein älteres Publikum das Lokal aufgesucht. Unter der neuen Besitzerin sei das Publikum jünger und internationaler, mit vielen Menschen die englisch oder spanisch sprechen. Der Angeklagte soll das Lokal weiterhin aufgesucht haben, was darauf schließen ließe, dass er, obwohl er aufgrund seines Alters, dem „Westernlook“ und der Tatsache, dass er weder Englisch, noch Spanisch spreche, „nicht den Durchschnitt“ des Publikums darstelle, „keine Berührungsängste“ gehabt hat. Hier bezieht sich der Richter auf den Zeugen Hartmann, der davon berichtet habe, dass Rolf Z. bei Besuchen im Lokal auch andere Gäste angesprochen habe. Noch eine Woche vor der Tat habe der Angeklagte laut dem Bericht des Zeugen die Bar aufgesucht, sei erheblich alkoholisiert gewesen und am Tresen eingeschlafen. Hartmann habe dem Angeklagten gesagt, er solle dies nicht tun. In einer Konversation habe der Angeklagte das Stichwort „Alkoholiker“ gehört. Als Reaktion sei er in Rage geraten und habe dem Zeugen Zawa gedroht, sowie ihn als „Arschloch“ bezeichnet.

Der Richter fährt fort: Am 19. September habe sich der Angeklagte bis circa 23:00 Uhr auf dem „Historischen Apfelfest“ in Oranienburg befunden. Wie der Zeuge Göricke berichtete, sei der Angeklagte erheblich alkoholisiert gewesen. Göricke hätte ihm deswegen den Rückweg zeigen wollen. Die beiden seien kurz darauf aneinander geraten und der Angeklagte habe ihm einen Klappkamm an den Hals gehalten. Der Zeuge Göricke habe den

Kamm für ein Messer gehalten und Angst bekommen. Er habe ausgesagt, dass er zudem davon ausgeht, dass der Angeklagte den Kamm für ein Klappmesser hielt. Göricke habe daraufhin die Polizei gerufen, die den Angeklagten festgenommen habe.

Gegen 00:30 Uhr habe die Polizei den Angeklagten wieder freigelassen. Um circa 02:30 Uhr sei der Angeklagte im „Del Rex“ eingekehrt, wie der Zeuge Hartmann berichtet habe. Hartmann habe den Angeklagten wiedererkannt und ihm gesagt, dass das Lokal ein „friedlicher Ort“ sei. Laut dem Zeugen habe der Angeklagte sich nicht mehr genau an den Vorfall in der vorigen Woche erinnern können. Er habe sich aber bei den Zeugen Zawa und Hartmann für sein Verhalten entschuldigt. Dabei lässt der Angeklagte laut Hartmann den Zeugen Zawa wissen, er hätte den beiden nicht wirklich schaden wollen. Zawa habe erwidert, dass der Angeklagte Glück habe und es auch schlimmer hätte sein können. Daraufhin soll Rolf Z. noch hinzugefügt haben: „Keine Sorge, in dem Fall hätte ich dich erschossen“.

Laut Richter lasse sich rekonstruieren, dass der Angeklagte bis 05:30 Uhr mehrere Gläser Rum getrunken hat. Er soll versucht haben ins Gespräch mit anderen Menschen in der Bar zu kommen. Dabei habe er zu einem Zeitpunkt den Kommentar abgegeben, es seien „lauter hochhackige Spanierinnen“ im Del Rex.

Nicht eindeutig festzustellen sei, ob sich die Laune des Angeklagten während dieser Zeitspanne verschlechtert habe. Der Zeuge Garabello habe allerdings berichtet, dass der Angeklagte den von Garabello „leichtfertig“ gesprochenen Satz „Das Leben ist ein Traum“ mit „Nein, das Leben ist ein Trauma“ beantwortet habe. Dies könne womöglich auf eine Verschlechterung der Stimmung beim Angeklagten hinweisen, so der Richter.

Gegen 03:30 Uhr soll Luke H. das „Del Rex“ betreten haben. Der Richter beschreibt Holland als freundlichen, sachkundigen und beliebten jungen Mann und fügt an, er habe sich außer einer Verwarnung wegen Alkoholeinfluss vor etlichen Jahren nie etwas zu Schulden kommen lassen. Er sei nicht auffällig, umgänglich und freundlich gewesen.

Der Richter erläutert anschließend, dass auch während des sogenannten Facetime-Gesprächs, das Luke H. mit dem Zeugen Lynch unmittelbar vor der Tatzeit führte, dieser einen fröhlichen Eindruck gemacht habe. Dabei sei keinerlei aggressives Verhalten seitens des Opfers zu erkennen gewesen.

Um 05:30 habe Rolf Z. das Lokal „überstürzt“ verlassen. Auffällig sei gewesen, dass er sich nicht verabschiedet, sein Getränk nicht ausgetrunken und nicht gezahlt habe. Er sei zu Fuß zu seiner Wohnung in der Nähe der Bar gelaufen und habe sich dort eine nicht genau bestimmbar Zeit aufgehalten. Spätestens dort muss er sich, laut Richter, entschlossen

haben die Tat zu begehen, da er die Waffe – eine doppelläufige Schrotflinte – nahm, mit Patronen lud und entsicherte. Außerdem habe er sich einen langen schwarzen Mantel angezogen, unter dem die Waffe versteckt werden konnte.

Holland soll während des Facetime-Gesprächs um circa 05:55 Uhr das Lokal verlassen haben. Der Richter betont erneut die gute Laune, die das Opfer gehabt haben soll. Es gäbe keinerlei Indizien für eine Konfrontation, die von Luke H. ausging.

Ein Motiv für die Tat sei schlicht nicht feststellbar, da es keine hinreichenden Beweismittel gebe. Vieles käme in Frage, zum Beispiel "Ausländerhass" oder "Rassenwahn". Ein "fremdenfeindliches" Motiv sei eine "vager Schluss" aus der "Sammelleidenschaft" des Angeklagten. Der Angeklagte habe seine Haltung "nie nach außen getragen", sie nie zu erkennen gegeben. Es sei möglich, dass die Bargäste eine Rolle für den Mord gespielt hätten und dass der Angeklagte auf das englisch und spanisch Sprechen im "Del Rex" reagiert habe. Es gebe jedoch nicht genügend Argumente für diese These. Es spreche dagegen, dass er mindestens sechs mal im neuen Lokal gewesen sei. Der Täter hätte zum Beispiel auch wütend auf die Barbetreiber gewesen sein können. Innerhalb der Bar habe er sich zwar erregt und wütend gezeigt, aber es sei keinerlei "innere Feindschaft" gegen das Publikum der Bar erkennbar.

Der Richter geht davon aus, dass das Opfer bis zur letzten Sekunde auf die Tat nicht vorbereitet gewesen ist. Er geht weiterhin davon aus, dass eine Person, die einen derart plötzlichen Angriff tätigt, weiß, dass der Angegriffene nicht mit einem Angriff rechnet, da in einer Großstadt jeder auf seine eigene Sicherheit vertraue. Dies gelte „auch alkoholisiert“. Darum sei von verminderten Abwehr- und Fluchtmöglichkeiten auszugehen. Beim Opfer sei keinerlei Abwehrhaltung zu erkennen. Die Schusswunde belege, dass der Geschädigte erst in letzter Sekunde Bescheid wusste.

Der Schuss soll laut den Beschreibungen des Gerichtsmediziners in einer vorherigen Sitzung des Prozesses³ aus etwa zwei Meter Entfernung erfolgt sein. Er durchdringt Handgelenk, Bauchdecke, Bauchhöhle, zerstört den Darm und führt zu direktem Blutverlust. Der Richter erläutert hierzu, dass selbst wenn sich das Opfers während der Tat im Operationsraum aufgehalten hätte, eine Rettung nicht möglich gewesen wäre.

Der Angeklagte sei Alkohol gewöhnt gewesen und in der Lage gewesen eine Handlungslogik zu erfassen. Den Beweis hierfür liefere die Tatsache, dass sich der Täter vom Tatort entfernt habe und Maßnahmen getroffen habe, um seine Tat zu verdecken.

³ siehe: Protokoll der Antirassistischen Initiative auf der Website der Burak Initiative vom 20.09.2015.

Das Publikum des Lokals ging laut Richter nach Ertönen des Schusses nicht sofort auf die Straße heraus. Die Zeugin Taffere habe berichtet, dass der Angeklagte immer noch zu sehen gewesen sein, als sie aus dem Lokal kam.

Die Möglichkeit eines zweiten Täters bleibe ungeklärt. So soll innerhalb des Gesprächs zwischen der Zeugin Taffere und dem Angeklagten die Frage „Wo ist der Andere?“ aufgekomen sein. Die Zeugin Taffere habe darüber hinaus ausgesagt, dass sie den Angeklagten gefragt habe, was er mit dem Gewehr mache. Dieser habe mit drohender Stimme erwidert: „Lass mich in Ruhe!“.

Daraufhin sei Rolf Z. in Richtung seiner Wohnung gegangen.

Der Richter gibt die Aussage des Zeugen Schober wider, der angibt, er habe um 6:04 Uhr die Polizei gerufen. Um 7:10 Uhr sei der Tod von Luke H. im Krankenhaus festgestellt worden.

Der Angeklagte soll dann belastende Beweise, die sich in seiner Wohnung befanden, in das Zimmer seiner ehemaligen Lebenspartnerin umplatziert haben. Außerdem soll er, laut Richter, die doppelläufige Schrotflinte, einen Munitionsgürtel, ein Messer und einen schwarzen Mantel als mögliche Indizien, die auf die Tat hinweisen könnten, in einem Zimmer der Wohnung von seiner Halbschwester Ilse B. versteckt haben. Die Zeugin B. habe sich zu einem späteren Zeitpunkt an die Polizei gewandt und dieser die Indizien zugänglich gemacht.

Der Richter fährt fort, der Angeklagte sei nach der Tat zum Fest in Oranienburg zurückgekehrt. Dies habe der Zeuge Göricke bestätigt. Für die Fahrt habe er auch ein Ticket entwertet. Nachdem er sich von dort aus erneut in Richtung seines Zuhauses aufgemacht habe, sei Rolf Z. um 21:10 Uhr von der Polizei in der Silbersteinstraße festgenommen worden.

Der Richter fügt an, es habe sich noch zusätzlich ein unzureichend entschärfter, immer noch schussfähiger Revolver im Besitz des Angeklagten befunden.

Das Ergebnis der Beweisaufnahme zeige laut dem Richter Folgendes: Der Täter habe eine „Affinität“ zu Schusswaffen. Er habe sich zur Tatzeit am Tatort befunden. Das äußere Erscheinungsbild von Rolf Z. passe auf die Täterbeschreibung. Außerdem sei die Tatwaffe und die dazu passende Munition, sowie Schmauchspuren auf dem schwarzen Mantel sichergestellt worden, die zu den Schmauchspuren auf der Hand des Angeklagten passen. Dies seien „zu viele Zufälle“. Die Hinweise würden sich zur Gewissheit verdichten, dass der Angeklagte der Täter sei.

Es werden „Ermittlungspannen“ im Fall seitens polizeilicher Behörden erwähnt. So sei der Zeugin Taffere nur ein Bild für die Tätererkennung gezeigt worden. Allerdings habe die Zeugin schon vor dem Zeigen des Bildes den Angeklagten als Täter beschrieben.

Rolf Z. sei „kein harmloser Zeitgenosse“, so führt der Richter weiter aus. Er habe bereits in anderen Kontexten „heftig“ reagiert. Dieser Umstand sei auch in das Urteil mit eingeflossen. Die Angaben, die ein Zeuge bezüglich der Tatzeit um 05:56 Uhr bei der Polizei gemacht habe, ergäben auf den Fall bezogen Sinn. Außerdem sei die DNA des Angeklagten an der Waffe sichergestellt worden.

Der Richter erläutert, dass weitere Indizien dem schriftlichen Urteil zu entnehmen seien.

Für ihn gebe es keinen Zweifel an der Vorsätzlichkeit der Tat.

Es lasse sich durch die Beweislage jedoch kein konkretes Motiv feststellen. Dennoch habe Rolf Z. die Tat bewusst begangen, und dies bedeute, es handele sich um einen sogenannten Heimtückemord.

Das juristische Moment der Grausamkeit in Form von absichtlich zugefügtem Schmerz, wie ihn die Nebenklage in ihrem Plädoyer gefordert hatte, sei darüber hinaus aber nicht zu erkennen. Es sei nicht bewiesen worden, dass über den Mord hinaus Schmerzen intendiert gewesen seien. Zudem habe das Opfer - auch wenn sich dies nun „komisch“ anhöre - nicht lange gelitten aufgrund der einsetzenden Ohnmacht.

Bezüglich möglichen niederen Beweggründen legt der Richter dar, dass die Beweislage dies genau zeigen müsste. Die Beweggründe seien untersucht worden. Er gebe zu, dass er selbst die Vermutung gehabt habe, dass „Ausländerhass“ ein mögliches Motiv sei. Dies sei „denkbar“. Die Kammer habe dieses Motiv allerdings nicht „konkreter“ feststellen können und es sei nicht akzeptabel aus Vermutungen Schlüsse zu ziehen. Die „Sammelleidenschaft“ allein sage nicht genug aus. Es fehlten Zeugenaussagen und ausdrückliche Aussagen des Angeklagten.

Rolf Z. sei „scheinbar nicht ganz damit zufrieden“ gewesen, dass „so viele Ausländer in Deutschland“ lebten. Dies reiche jedoch nicht aus, um das Motiv zu bestimmen. Eine derartige Bewertung sei in einem „Rechtsstaat inakzeptabel“.

Er führt weiter aus, dass das Opfer nicht erkennbar in das Bild typischer Opfer nach jenem Muster von Fällen, die sonst diesbezüglich vor Gericht landen, passe. Das Opfer habe einen durchschnittlichen mitteleuropäischen Phänotyp und sei „ein ganz normaler junger Mann“ gewesen.

Einem derartigen Motiv würde zudem widersprechen, wie sich der Angeklagte verhalten habe. Er sei doch lange im „Del Rex“ gewesen.

Nun komme er zur Beantwortung der Frage, wie der Angeklagte zu verurteilen sei und ob es strafmildernde Umstände gebe. Bezüglich einer Verminderung der Schuld aufgrund des alkoholisierten Zustands des Täters während der Tatzeit weist der Richter darauf hin, dass der Angeklagte zur Tatzeit alkoholabhängig gewesen sei. Es läge keine Verschiebung des Strafmaßes vor, denn es sei für den Angeklagten zu erwarten gewesen, dass das Trinken von Alkohol zu einem bestimmten Handeln führen würde.

Der einzige strafmildernde Umstand sei, dass der Täter nicht vorbestraft ist.

Rolf Z. habe bei der Tat eine Tötungsabsicht bewiesen und gleichzeitig gegen das deutsche Waffengesetz verstoßen. Auch das Verstecken möglicher Indizien als sogenannte Nachtat sei strafverschärfend zu bewerten. Da er die Beweismittel in der Wohnung der Zeugin B. versteckt habe, sei die Zeugin unfreiwillig mit in die Tat einbezogen worden.

Der Richter spricht das Urteil und sagt der Angeklagte sei zu elf Jahren und sechs Monaten zu verurteilen. Außerdem habe der Angeklagte eine Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu tragen. Der Tagessatz betrage einen Euro pro Tag.

Der Angeklagte verfüge über eine „Normalintelligenz“ und es sei keine psychologische Unterbringung in einer Erziehungsanstalt zu veranlassen.

Zum Urteil im Fall Rolf Z. - Rassismus, der sich nicht erkennen lässt?

Das Thema Rassismus taucht in der Verlesung des Urteils im Fall Rolf Z. an verschiedenen Stellen auf, auch wenn das Wort Rassismus nicht ein einziges Mal während der Urteilssprechung benannt wird. Der Richter spricht im Laufe des gesamten Prozesses von Ausländerfeindlichkeit oder Ausländerhass. Viele häufig im Kontext des Rassismus verwendete Begrifflichkeiten sind kritisch zu beäugen, da sie dem eigentlichen Gegenstand - Rassismus - nicht gerecht werden und diesen verharmlosen. Xenophobie ist ein pathologisierender Begriff, der impliziert, dass eine Phobie gegenüber dem als fremd Empfundenen von sich aus bestehen kann. Durch diese konstruierte Naturalisierung bagatellisiert der Begriff den eigentlichen dahinterstehenden Rassismus. Denn auch bei sogenannter Xenophobie werden die Betroffenen nach biologistischen Merkmalen oder einer angenommenen Kultur, also rassistischen Handlungslogiken, be- und abgewertet. Der Begriff der sogenannten Ausländerfeindlichkeit oder des Ausländerhasses ist darüber hinaus besonders unscharf, denn Ausländerfeindlichkeit trifft sehr häufig keine Ausländer, sondern deutsche Staatsbürger mit Migrationshintergrund⁴.

⁴ siehe: „Ausländerfeindlichkeit? Nein, Rassismus“ auf *Netz gegen Nazis*

Die Nebenklage⁵ spricht zurecht von Rassismus. In der Wohnung des Angeklagten fand man nicht nur Gegenstände, die eine Vorliebe für die NS-Zeit und Adolf Hitler bezeugten, sondern zudem Hinweise darauf, dass der Angeklagte die Musik der verbotenen Neonaziband Landser hörte, deren rassistische Texte nicht nur den Nationalsozialismus verherrlichen, sondern zu Gewalttaten anstacheln. Es ist bekannt, dass Musik der Band vor und nach den Taten von Rechtsextremen gehört wurde⁶.

Ein Rassist ist ein Mensch, der andere Menschen nicht als Individuen sieht, sondern "die Gesellschaft entlang biologistischer, ethnischer und kultureller Gruppenzuschreibungen"⁷ einteilt. Entsprechend dieser Gruppenzuschreibungen werden Personen hierbei in eine hierarchische Beziehung zueinander gesetzt.

Die Aussagen des Richters zu einem möglichen rassistischen Motiv lassen sich aus unserer Sicht wie folgt zusammenfassen:

Es ist möglich, dass "Ausländerhass" das Motiv war. Der Richter sagt, er habe selbst diese Vermutung gehabt, die Beweislage reiche jedoch nicht aus.

Um ein rassistisches Motiv zu untersuchen, wurde unserer Meinung nach insbesondere zwei Fragen im Prozess nachgegangen:

1. War Rolf Z. ein "Ausländerfeind"?
2. Kommt Luke H. als Opfer einer "ausländerfeindlich" motivierten Tat in Frage?

Unsere Kritik zum ersten Punkt:

Der Richter hat ein zu eingeschränktes Bild davon, was einen Rassisten ausmacht. Rassismus ist kein Randphänomen unserer Gesellschaft ist, sondern ebenso in der Mitte der Gesellschaft zu finden. Zudem ist er in verschiedenen Formen von institutionellem Rassismus strukturell fest verankert⁸. Eine derartige vom Richter verwendete Extremismustheorie wird dem komplexen Gegenstand Rassismus also keineswegs gerecht. Rassistische Praktiken und Diskurse sind dynamisch und wandeln sich stetig in Form und Auswirkung⁹.

Auf der anderen Seite wurden auch wissenschaftliche Erkenntnisse der Kriminologie nicht mit einbezogen, die innerhalb des Prozesses weitere Schlüsse ermöglicht hätten.

⁵ siehe: Protokoll der Burak Initiative vom 05.07.2016.

⁶ "Landser" auf *Netz gegen Nazis*.

⁷ Karakayali; Tsianos (2014): Rassismus und Repräsentationspolitik in der postmigrantischen Gesellschaft. Siehe außerdem: Was ist Rassismus? auf *Netz gegen Nazis*.

⁸ Karakayali; Tsianos (2014). Siehe auch: El-Tayeb (2016): Deutschland postmigrantisch?.

⁹ Karakayali; Tsianos (2014).

Inbesondere der Einbezug der Hate Crime Theory hätte Aufschlüsse zum Motiv Rolf Z.' ermöglicht: Die Hate Crime Theory befasst sich mit dem Phänomen der durch Hass motivierten Gewalt. Dabei ist jene Motivation individueller Natur und bezieht sich auf Ethnizität, Nationalität, Religion, Behinderung oder sexuelle Orientierung¹⁰.

Die Argumentation des Richters zum ersten Punkt:

Die Argumente des Richters lassen sich wie folgt zusammenfassen: Scheinbar sei der Angeklagte "nicht ganz damit zufrieden" gewesen, dass so viele Ausländer in Deutschland seien. Dies reiche aber in einem "Rechtsstaat" nicht aus, um ein Motiv nachzuweisen, ohne eindeutige Beweislage.

Gemeint sind vermutlich Äußerungen des Angeklagten gegenüber anderen Gästen im "Del Rex" ("lauter hochhackige Spanierinnen") und gegenüber seiner ehemaligen Frau, die gegenüber der Polizei ausgesagt hatte, Rolf Z. möge keine Ausländer¹¹. Außerdem hatte Veronika K. gegenüber der Polizei ausgesagt, dass "die Araber und Türken" ihm "nicht so gefallen" hätten¹². Vor Gericht hatte Frau K. angegeben, dass der Angeklagte ihr vorwarf, sich mit Ausländern "herumzutreiben" und, dass es ihm allgemein "wohl zu viele" Ausländer in Deutschland seien¹³. Ein andere Zeuge aus dem Bekanntenkreis Rolf Z.' hatte angegeben, er würde Parteien wählen, die "eher so rechts" stünden, da ihm andere Parteien zu "lasch" seien. Er habe sich darüber hinaus mehr über Kriminalität aufgeregt, die von "Ausländern" verübt worden sei, als über Kriminalität bei "Deutschen"¹⁴. Nach der Auffassung des Angeklagten kämen aufgrund der Politik von SPD und CDU "zu viele Ausländer" nach Deutschland¹⁵.

Im Prozess und im Urteil wird von "Ausländern" gesprochen. Es scheinen Menschen gemeint zu sein, die in Deutschland leben. Hier zeigt sich die Widersprüchlichkeit des Begriffs "Ausländerfeindlichkeit". Er soll wohl eine feindliche Haltung gegenüber Menschen aus dem Ausland ausdrücken, bezieht sich aber oft auf Deutsch mit sogenanntem Migrationshintergrund¹⁶. Dies spiegelt sich auch in den Zeugenbefragungen am 6. Verhandlungstag wieder, an dem vermehrt von Ausländern, die im selben Haus wie Rolf Z. wohnten, die Rede ist¹⁷.

¹⁰ siehe Hutton (2009): Bias Motivation in Crime, Seite 2

¹¹ Siehe den Hinweis der Richters gegenüber einem anderen Zeugen, nachzulesen im Protokoll auf der Seite *Rassismus und Justiz* vom 06.04.2016.

¹² Siehe: Protokoll der Burak Initiative vom 20.09.2015.

¹³ Siehe: Protokoll der Burak Initiative vom 20.09.2015.

¹⁴ Siehe: Protokoll auf *Rassismus und Justiz* vom 06.04.2016.

¹⁵ Siehe Protokoll auf *Rassismus und Justiz* vom 06.04.2016.

¹⁶ Siehe: "Ausländerfeindlichkeit? Nein, Rassismus" auf *Netz gegen Nazis*.

¹⁷ Es ist davon auszugehen, dass der Begriff hier für jegliche Nachbarn mit migrantischem Hintergrund verwendet wird. Siehe: Protokoll auf *Rassismus und Justiz* vom 06.04.2016.

Welche Menschen sind im Prozess und im Urteil mit "Ausländer" gemeint: Sind es Menschen, die in Deutschland leben, aber keine deutsche Staatsbürgerschaft besitzen¹⁸ oder Staatsbürger mit "Migrationshintergrund"? Mit welchen "Ausländern in Deutschland" war der Angeklagte unzufrieden und wann hört man auf Ausländer in Deutschland zu sein¹⁹? Wenn der Angeklagte, Menschen, die in Deutschland leben, in In- und Ausländer unterteilt und die Personen gemäß dieser Gruppenzuschreibung hierarchisiert, dann ist dies Rassismus. Darüber hinaus kann es auf eine nationalistische Haltung des Angeklagten hindeuten²⁰.

Darüber hinaus geht der Richter darauf ein, dass der Angeklagte "keine Berührungängste" gegenüber dem internationalen Publikum des "Del Rex" gehabt hätte. Dies scheint dem Richter ein Indiz dafür zu sein, dass Rolf Z. keine rassistischen Intentionen gegenüber den anderen Besucher*innen des Lokals zu haben schien. Der Richter geht also davon aus, dass ein rassistischer Täter den Objekten seines Hasses aus dem Wege geht, bestimmte Menschen meidet oder direkt erkennbar auf sie reagiert.

Wenn Rolf Z. aber ein rassistischer Täter war, der kalkulierend gehandelt hat, dann können diese Lokalbesuche nicht als Widerspruch zu einem rassistischen Motiv gelten. Das Urteil unterstreicht den planenden und kalkulierenden Aspekt des Tathergangs. Der Täter könnte sich im Vorhinein mit der Örtlichkeit vertraut gemacht haben. Er könnte sich Gedanken dazu gemacht haben, wer Opfer seiner Tat werden soll. Dass der Angeklagte keine "Berührungängste" hegte, bedeutet nicht, dass er keinen Hass gegenüber den im Lokal anwesenden Personen verspürte.

Unsere Kritik zum zweiten Punkt:

Der Richter hat ein zu eingeschränktes Bild davon, wer Opfer einer rassistischen Gewalttat werden kann.

Der Richter spricht von dem Opfer Luke H. als ein „ganz normaler junger Mann“ und später erneut von ihm als „ganz normaler Mitteleuropäer“. Wie Robert Miles erläutert, unterliegt Rassismus einem stetigen Wandel. Es handelt sich nicht um eine "einmalige, statische Ideologie, die sich an Hand spezifischer Vorstellungen, Bilder und Stereotypen identifizieren

¹⁸ Dies würde der Definition von "Ausländer/Ausländerin" der *Bundeszentrale für politische Bildung* folgen.

¹⁹ Jener Frage haben sich unter anderem die Teilnehmer des Bundeskongress Neuer Deutscher Organisationen gewidmet, siehe: Reimann (2015): Wann ist man deutsch?.

²⁰ Siehe: "Nationalismus" im Lexikon der *Bundeszentrale für politische Bildung*.

ließe“, sondern historisch spezifische Rassismen²¹. Die konstruierten hierarchisierten Gruppenzugehörigkeiten werden in der Gesellschaft durch neues rassistisches Wissen immer wieder neu bestimmt²². Während sich also einerseits viele rassistische Kontinuitäten in der Geschichte Deutschlands aufzeigen lassen, wandeln sich Ausformungen des Rassismus stetig. Damit ändert sich auch der Umstand, wer das Opfer von Rassismus werden kann.

Zudem ist die Formulierung des Richters, Luke sei ein “normaler” junger Mann gewesen, fragwürdig. Similar zu anderen rassistischen Konstruktionen wie etwa den dichotomischen Bedeutungsträgern *In- oder Ausländer, zivil oder barbarisch* und *entwickelt oder unentwickelt*, kann auch die Unterscheidung in *normal oder anormal* als derartige künstliche Einteilung angesehen werden, nach denen zunächst klassifiziert und kategorisiert wird und anschließend die konstruierten Differenzen hervorgehoben werden.

Wenn Luke H. “normal” war, was ist dann, aus Sicht des Richters, nicht normal?

Darüber hinaus ist dies lediglich die subjektive Einschätzung des Gerichts. Es konnte im Prozess nicht sicher festgestellt werden, nach welchem Muster der Angeklagte Menschen in klassifiziert und hierarchisiert. Die angesprochenen Aussagen zum Thema “Ausländer” lassen vermuten, dass Rolf Z. sein gesellschaftliches Umfeld vermutlich in “Deutsche” und “Ausländer” unterteilt und den Gruppen bestimmte Eigenschaften zuschreibt. Die englische Sprache, die das Opfer im Facetime-Gespräch kurz vor der Tat sprach, kann hierbei als Merkmal für den Angeklagten gedient haben, in Luke H. einen “Ausländer” zu sehen. Um in der Klassifikation des Richters zu bleiben, wäre das Opfer keine “normale” Person im Blick des Täters. Der Richter scheint sich in seiner Aussage danach zu richten, was seiner Überzeugung nach in der Gesellschaft als „normal“ angesehen wird. Es ist unrealistisch davon auszugehen, dass ein sogenannter “Ausländerfeind” ein ähnliches oder gar analoges Verständnis von gesellschaftlichen Normen hat wie der Richter selbst, der zumindest formell der Neutralität verpflichtet ist und *aus der Mitte der Gesellschaft* kommt.

Keine Beweise für die “Ausländerfeindlichkeit” des Täters?

Der Richter erläuterte innerhalb des Prozesses, dass er sich ein sogenanntes ausländerfeindliches Motiv durchaus vorstellen könne, es aber nicht genug Beweise beziehungsweise Indizien und Zeugenaussagen gebe.

Die Problematik steckt im Thema rechtsextreme Taten selbst: Wenn der Angeklagte logisch und planvoll gehandelt hat, wird er seine Annahmen nicht unbedacht offen verbreitet und

²¹ Miles (2000): Bedeutungskonstitution und der Begriff des Rassismus, Seite 26.

²² Siehe Espahangizi; Hess (2016): Rassismus in der postmigrantischen Gesellschaft.

unter Umständen auch mit Absicht verborgen haben. Überdies ist es unwahrscheinlich, dass Zeug*innen aus dem nahen Umfeld von Rolf Z. seine Überzeugungen ablehnen und er mit seinen Ansichten im Familien- und Freundeskreis alleine dasteht. Was für den Richter bereits als sogenannte "Ausländerfeindlichkeit" bezeichnet werden würde, könnte für den Angeklagten und sein Umfeld als "normal" gelten. Dafür spricht beispielsweise auch die Aussage der ehemaligen Partnerin des Angeklagten, der Angeklagte sei beim Jobcenter gewesen und "die Ausländer" hätten "seinen Job bekommen"²³. Eine solche Aussage lässt vermuten, dass Veronika K. die rassistischen Einstellungen ihres Ex-Mannes teilte und sie womöglich die gemeinsam die Überzeugung vertreten, Arbeitsplätze seien in erster Linie an die von ihnen als "Deutsche" kategorisierten Personen zu vergeben.

Wenn sich rassistische Überzeugungen aber als normalisierte Grundannahmen durch den Familien- und Bekanntenkreis ziehen, dann können auch die Aussagen aus dem Umfeld des Angeklagten, nach denen er nicht "ausländerfeindlich" gewesen sei, keinen Anlass dafür geben, ein rassistisches Motiv auszuschließen. Die Aussagen sind stark davon abhängig, als was die Zeug*innen "Ausländerfeindlichkeit", beziehungsweise Rassismus verstehen und wo ihrer Überzeugung nach eine menschenfeindliche Einstellung beginnt.

Um ein rassistisches Motiv zu prüfen, hätte nach Anzeichen von Rassismus in den Aussagen und Handlungen des Angeklagten und seines Umfeldes gesucht werden müssen. Die rassistischen Aussagen Rolf Zs über "Ausländer", sowie Aussagen von Zeug*innen - wie jene von Veronika K. - hätten genauer in Betracht gezogen werden müssen.

Mithilfe Hilfe solcher Aussagen lässt sich erst rekonstruieren, auf welchen Annahmen, Kategorisierungen und Wertungen Rolf Z.' Weltbild fußte.

Darüber hinaus ist der Umgang der Gerichtskammer mit den im sogenannten "Herrenzimmer" beziehungsweise "Sammlerzimmer" aufgefundenen Gegenständen durchaus zu skandalisieren. NS-Artefakte wie Hitlerbüsten oder Hakenkreuzschatullen als eine sogenannte "Sammelleidenschaft" zu bezeichnen, ohne eine mögliche Verbindung zu ideologischen Einstellungen des Angeklagten zu ziehen, wirkt der Aufklärung eines rassistischen Motivs entgegen. Aussagen, nach denen der Angeklagte Darstellungen "namhafter Größen" aus der NS-Zeit besaß, wie es der Sachverständige bei der Verlesung des psychologischen Gutachtens am 20.06.16 ausdrückte²⁴, verklären diese Indizien zu einem Zeugnis von einem besonderen "Interesse für die Zeit"²⁵. Einer solchen Deutung der

²³ Siehe: Protokoll der Burak Initiative vom 20.09.2015.

²⁴ Siehe: Protokoll der Burak Initiative vom 20.06.2016.

²⁵ Dies ist eine weitere Formulierung, die im psychologischen Gutachten auftauchte. Die Formulierung wurde zudem im Urteil vom Richter übernommen, wie in unserem eigenen Protokoll der Verkündung nachgelesen werden kann.

Beweise widerspricht vor allem die Flagge der verbotenen rechtsradikalen Band Landser, die im selben Zimmer sichergestellt wurde und mitnichten als etwas beschrieben werden könnte, das einen historischen Sammlerwert darstellt.

Unserer Meinung nach hätte der Richter mit der Einbeziehung dieser Indizien und der genaueren Untersuchung des engeren Umfeldes des Angeklagten die Möglichkeit gehabt einen umfassenderen Umriss davon zu bekommen, auf welchen Überzeugungen, Normen und Ideologien das Denken und Handeln von Rolf Z. fußt. Erst dann hätte sich überprüfen lassen, ob Luke H. für den Angeklagten wie für den Richter ein "ganz normaler junger Mann" war oder Opfer eines rassistischen Weltbildes.

Quellen

Prozessprotokolle:

Prozessprotokolle der Initiative für die Aufklärung des Mordes an Burak B. unter:

<http://burak.blogsport.de/prozessbeobachtungen/> (Stand: 30.09.2016).

Prozessprotokoll des 6. Verhandlungstags von der Prozessbeobachtungsgruppe zum Thema Rassismus und Justiz in Berlin unter:

<https://rassismusundjustiz.noblogs.org/prozessprotokolle/prozess-gegen-rolf-z/prozess-gegen-rolf-z-6-verhandlungstag/> (Stand: 30.09.2016).

Bundeszentrale für politische Bildung:

- "Ausländer/Ausländerin"

<http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/politiklexikon/17114/auslaender-auslaenderin>

(Stand: 30.09.2016).

- "Nationalismus"

<http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/politiklexikon/17889/nationalismus> (Stand:

30.09.2016).

Netz gegen Nazis:

- "Ausländerfeindlichkeit, Nein Rassismus".

<http://www.netz-gegen-nazis.de/artikel/ausl%C3%A4nderfeindlichkeit-10423> (Stand: 30.09.2016)

- "Was ist Rassismus".

<http://www.netz-gegen-nazis.de/lexikontext/was-ist-rassismus-0> (Stand: 30.09.2016).

- "Landser". <http://www.netz-gegen-nazis.de/lexikontext/landser> (Stand 30.09.2016).

Andere Quellen:

El-Tayeb, Fatima: Deutschland postmigrantisch? Rassismus, Fremdheit und die Mitte der Gesellschaft. In: Aus Politik und Zeitgeschichte, Nr. 14/15: Zufluchtsgesellschaft

Deutschland, 2016, unter:

<http://www.bpb.de/apuz/223916/rassismus-fremdheit-und-die-mitte-der-gesellschaft> (Stand: 30.09.2016).

Espahangizi, Kijan; Hess, Sabine (u.a.): Rassismus in der postmigrantischen Gesellschaft. Zur Einleitung. In: Movements. Journal für kritische Migrations- und Grenzregimeforschung.

Rassismus. Jg. 2, H. 1., 2016, unter:

<http://movements-journal.org/issues/03.rassismus/01.espahangizi.hess.karakayali.kasperek.pagano.rodatz.tsianos--rassismus-in-der-postmigrantischen-gesellschaft.html> (Stand: 30.09.2016).

Hutton, Erica: Bias Motivation in Crime: A Theoretical Examination. In: Internet Journal of Criminology, 2009, unter:

http://www.internetjournalofcriminology.com/hutton_bias_motivation.pdf (Stand: 30.09.2016)

Karakayali, Juliane; Tsianos, Vassilis S.: Rassismus und Repräsentationspolitik in der postmigrantischen Gesellschaft. In: Aus Politik und Zeitgeschichte, Nr. 13/14: Rassismus und Diskriminierung, 2014, unter:

<http://www.bpb.de/apuz/180863/repraesentationspolitik-in-der-postmigrantischen-gesellschaft> (Stand: 30.09.2016).

Miles, Robert: Bedeutungskonstitution und der Begriff des Rassismus. In: Nora Rätzzel (Hg.): Theorien über Rassismus. Hamburg: Argument Verlag, 2000

Reimann, Anna: Wann ist man deutsch? Kongress von Einwanderer-Nachkommen. In: Spiegel Online, 2015, unter:

<http://www.spiegel.de/politik/deutschland/einwanderer-nachkommen-neue-deutsche-kritisieren-umgang-mit-pegida-a-1017484.html> (Stand: 30.09.2016).